

## VEREINBARUNG

zwischen der

Sperm Bank Germany GmbH

(AG Düsseldorf HRB 41373)

in 40547 Düsseldorf, Niederkasseler Lohweg 181-183

(nachfolgend „SPB“ genannt)

und

Patient/in \_\_\_\_\_

(Partner/in) \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

### § 1

Der/die Patient/in und ggf. der/die Partner/in beabsichtigen, eine Samenspende eines Dritten durch eine Ärztin oder einen Arzt zum Zwecke der assistierten Reproduktion einzusetzen, um damit ihren Kinderwunsch zu erfüllen. Die SPB wird eine Samenspende eines Dritten (sog. Fremdsamen) zur Verfügung stellen.

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die SPB das Fremdsamenmaterial ausschließlich und unmittelbar dem jeweiligen Arzt oder der jeweiligen Ärztin übergeben wird.

## § 2

1. Die SPB bemüht sich, einen Spender zu finden, dessen Merkmale den Wünschen des Patienten/der Patientin (und/oder den Merkmalen des Partners oder der Partnerin) möglichst entsprechen sollen. Dazu zählen allgemeine äußere Merkmale wie Körperbau, Haar- und Augenfarbe, sowie ggf. Blutgruppe, Rhesusformel und ethnische Herkunft. Der Fremdsamen, der hohen Qualitätsanforderungen gemäß der EU-Richtlinie vom 31.03.2004 (2004/23/EG) entspricht, wird nach TPG GewV §4, §6 und Anlagen 2 und 3 durch Antikörper und NAT/PCR-Testung am Tag der Spende freigegeben, sobald das Testergebnis vorliegt; in der Zwischenzeit befinden sich die Proben in Quarantäne. Spenderproben, welche vor Oktober 2023 eingefroren wurden, wurden nicht per NAT/PCR-Testung, sondern durch doppelter Antikörperbestimmung des Spenders vor und nach 180 Tagen Quarantäne der Probe freigegeben. Regelmäßige Untersuchungen des Spenders sollen sicherstellen, dass das Risiko einer Übertragung von Hepatitis-B/-C, HIV-1,-2-, Syphilis- oder Tripper-Erregern sowie Chlamydien und CMV größtmöglich reduziert wird. Der/die Patient/in und ggf. der/die Partner/in sind darüber informiert, dass der Samenspender nur wenn explizit im Spenderprofil erwähnt genetisch untersucht wurde. Werden weiterführende Untersuchungen gewünscht, werden diese ausschließlich auf Wunsch des Patienten oder der Patientin und ggf. des Partners oder der Partnerin durchgeführt. Die Kosten hierfür sind durch den Patienten oder die Patientin und ggf. dem/der Partner/in gesondert zu tragen.
2. Die SPB arbeitet mit einem Qualitätssystem im Einklang mit vorgegebenen Richtlinien und ist nach DIN EN ISO 9001:2015 zertifiziert.
3. Den Behandlungserfolg kann die SPB trotz der Einhaltung aller Qualitätsanforderungen nicht garantieren. Insbesondere steht die SPB nicht für bestimmte körperliche, physiognomische, intellektuelle oder psychische Eigenschaften eines künftigen Kindes ein.
4. Die SPB und der/die Patient/in sowie ggf. der/die Partner/in sind darüber einig, dass sämtliche Ansprüche wegen etwaiger Mängel sowie alle Ansprüche auf Schadensersatz gegenüber der SPB ausgeschlossen sind. Sollte der Fremdsamen verschickt werden, kommt die SPB insbesondere nicht für Schäden auf, die während des Transportes, der Einlagerung und der unsachgemäßen Vorgehensweise bei der Aufbereitung in der Praxis des behandelnden Arztes oder der behandelnden Ärztin entstanden sind.
5. Sämtliche genannten Beschränkungen der Rechte des Patienten oder der Patientin und ggf. des Partners oder der Partnerin gelten nicht für Ansprüche auf Schadensersatz für vorsätzliche oder grob fahrlässig verursachte Schäden und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die SPB die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Eine Pflichtverletzung der SPB steht der eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

## § 3

Die SPB und der/die Patient/in sowie ggf. der/die Partner/in sind übereingekommen, dass der Fremdsamen von Ärztinnen und Ärzten zur Behandlung des Paares im Wege der assistierten Reproduktion verwendet werden darf, wenn die Beachtung folgender Grundvoraussetzungen sichergestellt wird:

1. Die Behandlung mittels der Samenspende darf ausschließlich unter Einhaltung der jeweils gültigen Vorschriften, insbesondere der Richtlinien der zuständigen Landesärztekammer zur Durchführung der assistierten Reproduktion und der Richtlinien zur Donogenen Insemination, erfolgen. Der behandelnde Arzt bzw. die behandelnde Ärztin darf hierzu eine notarielle Erklärung des Paares bzw. des Patienten oder der Patientin anfordern. Diese erklärt, dass der/die Patient/in und ggf. der/die Partner/in dem durch die Behandlung geborenen Kind die uneingeschränkte rechtliche und soziale Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes zukommen lassen und den Samenspender von allen Pflichten gegenüber dem Kind freistellen werden.
2. Im Falle des Widerrufs der Einwilligung durch den Samenspender ist von einem weiteren Einsatz der Spende abzusehen. Sollte ein Spender aus medizinischen Gründen gesperrt werden, kann je nach Einzelfall in Rücksprache mit dem behandelnden Arzt oder der behandelnden Ärztin entschieden werden, ob die Spende noch verwendet werden kann. Sollte wegen eines Widerrufs oder einer Sperrung Fremdsamen des Spenders nicht benutzt werden können, wird Fremdsamen eines neu ausgewählten Spenders von der SPB zur Verfügung gestellt; die Halmkosten des Ersatzes trägt die SPB, die Transport- und Bearbeitungsgebühr der/die Patient/in und ggf. der/die Partner/in.

#### **§ 4**

1. Mit Abschluss dieser Vereinbarung und Zusendung des Kriterienbogens beauftragen der/die Patient/in und ggf. der/die Partner/in die SPB mit dem Samenspender-Matching. Nach schriftlicher Bestätigung einer Bestellung wird das Fremdsamenmaterial reserviert und der Transport in das Empfängerzentrum geplant. Auch ohne endgültige Bestellung darf das Matching nach aktueller Preisliste in Rechnung gestellt werden.
2. Der/die Patient/in und ggf. Partner/in sind damit einverstanden, dass die SPB nach Bedarf Patienten, Patientin und ggf. Partner/in per E-Mail, Post und/oder Telefon kontaktiert, um das Matching, die Bestellung oder den Behandlungsverlauf zu besprechen.
3. Der/die Patient/in und ggf. Partner/in sind damit einverstanden, dass die SPB im Kontakt mit der behandelnden Klinik patientenbezogene Daten wie Name, Geburtsdatum, Behandlungsart und Spenderinformation austauscht.

4. Sollte das Entgelt für das bestellte oder bereits versandte Fremdsamenmaterial nicht innerhalb der genannten Frist bezahlt werden, wird die Bestellung aufgehoben bzw. das Material von der Klinik zurückgefordert, womit die von der SPB aus dieser Vereinbarung übernommenen Verpflichtungen erlöschen, ohne dass es einer gesonderten Kündigung oder sonstigen Erklärung bedarf.
5. Absatz 3 gilt entsprechend, wenn der/die Patient/in und ggf. der/die Partner/in entscheiden, das Fremdsamenmaterial nicht in Anspruch zu nehmen. Dieses ist der SPB schriftlich mitzuteilen. Auch in diesem Fall ist die SPB weder zu einer Teilrückzahlung noch zu einer Rücknahme des Materials verpflichtet.
6. Sollte diese Vereinbarung von zwei Personen als Paar unterzeichnet werden, darf das Fremdsamenmaterial nach eventueller Trennung des Paares nur mit beidseitigem schriftlichem Einverständnis weiter verwendet, vernichtet oder zurückgesendet werden. Im Falle des Todes des Partners oder der Partnerin darf nach Vorlage der Sterbeurkunde und Rücksprache mit der behandelnden Klinik der/die Patient/in alleine über Verwendung, Vernichtung oder Versand des Materials entscheiden.

## § 5

Dem Patient oder der Patientin und ggf. dem Partner oder der Partnerin ist bekannt, dass die SPB dem Samenspender keine Anonymität für den Fall zusichern kann, dass sie gegenüber dem Kind aufgrund dessen Grundrecht auf Kenntnis seiner genetischen Abstammung zur Nennung des Spendernamens verpflichtet ist. Laut §13a TPG und §7 TPG-Gewebeverordnung ist die SPB nicht dazu verpflichtet, der behandelnden Klinik die persönlichen Angaben von Samenspendern zu offenbaren. Dem zufolge wird ausschließlich die Kodierung/Bezeichnung der verwendeten Samenprobe an die behandelnde Klinik weitergeleitet. Gemäß gültiger Richtlinien ist die SPB zu einer 30-jährigen Aufbewahrungsdauer der gewebegesetzrelevanten Daten des Spenders sowie zu einer 10-jährigen Aufbewahrungsdauer der gemäß samenspenderregistergesetzrelevanten Spenderdaten verpflichtet, aus denen die Identität des Samenspenders hervorgeht. Außerdem werden gem. § 2 Abs. 1 S. 1 SaReG, persönliche Daten des Samenspenders für 110 Jahre im zentralen Samenspenderregister beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gespeichert, falls die Verwendung seines Samens im Rahmen einer heterologen Kinderwunschbehandlung zur Geburt eines Kindes führt. Die behandelnde Klinik ist dafür verantwortlich, die Daten des Empfängers oder der Empfängerin sowie der Geburt an das BfArM zu melden. Dieses Gesetz soll dem mittels einer heterologen Verwendung von Samen gezeugten Kind ermöglichen, Kenntnis über seine Abstammung zu erlangen.

**§ 6**

Eine der wichtigsten Qualitätsmerkmale des Fremdsamendepots ist die Gewährleistung, dass mit der Verwendung des Spermias eines Sponsors nur eine begrenzte Anzahl von Geburten erzielt wird. Um diesen Anspruch erfüllen zu können, ist die SPB auf die Hilfe des Patienten oder der Patientin sowie ggf. des Partners oder der Partnerin angewiesen.

**Die Meldungen durch die Klinik an das BfArM sind aus Datenschutzgründen nicht ausreichend, um die Geburten nachzuverfolgen. Dementsprechend werden Patient/in und ggf. Partner/in aktiv aufgefordert, die SPB über eine vorliegende Schwangerschaft und über die Geburt eines Kindes mittels Webseitenformular, Brief, E-Mail oder Telefon zu informieren.**

**§ 7**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Dies gilt auch, wenn diese salvatorische Bestimmung unwirksam sein sollte.

....., den.....

---

**Patient/in** **(Partner/in)**